

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 30. Mai 2006, Blom/Rat und Kommission (T-87/94), mit dem das Gericht eine Klage nach Art. 178 EG-Vertrag (jetzt Art. 235 EG) in Verbindung mit Art. 215 Abs. 2 EG-Vertrag (jetzt Art. 288 Abs. 2 EG) auf Ersatz des Schadens abgewiesen hat, den der Kläger dadurch erlitten zu haben behauptet, dass er aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) ergänzten Fassung daran gehindert war, Milch zu vermarkten

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Blom trägt die Kosten.

(¹) ABL C 261 vom 28.10.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Oktober 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te Amsterdam — Niederlande) — J. A. van der Steen/Inspecteur van de Belastingdienst Utrecht-Gooi/kantoor Utrecht

(Rechtssache C-355/06) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Selbständige wirtschaftliche Tätigkeit — Gesellschaft mit beschränkter Haftung — Ausführung der Tätigkeiten der Gesellschaft durch eine einzige natürliche Person, die Geschäftsführer, Gesellschafter und Arbeitnehmer ist)

(2007/C 315/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof te Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J. A. van der Steen

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst Utrecht-Gooi/kantoor Utrecht

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof Amsterdam (Niederlande) — Auslegung des Artikels 4 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Begriff der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit — Natürliche Person, deren Tätigkeit allein in der konkreten Ausführung aller Arbeiten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als deren einziger Geschäftsführer, Anteilsinhaber und Mitarbeiter besteht

Tenor

Eine natürliche Person, die aufgrund eines Arbeitsvertrags mit einer steuerpflichtigen Gesellschaft, deren einziger Gesellschafter, Geschäftsführer und Mitarbeiter sie im Übrigen ist, alle Arbeiten im Namen und auf Rechnung dieser Gesellschaft ausführt, gilt für die Zwecke von Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage selbst nicht als Steuerpflichtiger im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie.

(¹) ABL C 294 vom 2.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-440/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Umweltverschmutzung und Umweltbelastungen — Behandlung der kommunalen Abwässer — Art. 3 und 4)

(2007/C 315/32)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und M. Konstantinidis)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Skandalou)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 3 und 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40) — Keine Sicherstellung einer angemessenen Behandlung der kommunalen Abwässer von 24 Gemeinden

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3 und 4 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass sie nicht dafür Sorge getragen hat, dass die Gemeinden Artemida, Chrysoupolis, Igoumenitsa, Heraklion (Kreta), Katerini, Koropi, Lefkimmi, Litochoros (Pieria), Malia, Markopoulos, Megara, Nea Kydonia (Kreta), Nafpaktos, Nea Makri, Parikia (Paros), Poros-Galatas, Rafina, Thessaloniki (Fremdenverkehrszone), Tripolis, Zakynthos, Alexandria (Emathia), Edessa und Kalymnos je nach Lage des Falles mit den Vorschriften des Art. 3 dieser Richtlinie entsprechenden Kanalisationen und/oder mit die Anforderungen des Art. 4 dieser Richtlinie erfüllenden Systemen zur Behandlung von kommunalem Abwasser ausgestattet werden.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABL C 310 vom 16.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Französische Republik

(Rechtssache C-441/06) (¹)

(Beihilfe — Rückforderungspflicht — Pflicht zur Zusammenarbeit)

(2007/C 315/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: C. Giolito)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und S. Ramet)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechte Durchführung der Entscheidung 2005/709/EG: Entscheidung der Kommission vom 2. August 2004 über die staatliche Beihilfe, die Frankreich France Télécom gewährt hat (ABl. L 269, S. 30) — Verstoß gegen die Art. 2 und 3 dieser Entscheidung

sowie gegen die Art. 10 und 249 Abs. 4 EG — Verpflichtung zur Rückforderung einer als rechtswidrig beurteilten Beihilfe — Unbeachtlichkeit der praktischen Schwierigkeiten bei der Berechnung der genauen Höhe der zurückzufordernden Beihilfe und der Tatsache, dass gegen die Entscheidung der Kommission, mit der die Beihilfe für rechtswidrig erklärt wurde, eine Klage eingelegt wurde, für diese Verpflichtung

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch, dass sie die Entscheidung 2005/709/EG der Kommission vom 2. August 2004 über die staatliche Beihilfe, die Frankreich France Télécom gewährt hat, nicht fristgerecht durchgeführt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 und 3 dieser Entscheidung sowie den Art. 249 Abs. 4 EG und 10 EG verstoßen.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABL C 310 vom 16.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Oktober 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren Avena Nordic Grain Oy

(Rechtssache C-464/06) (¹)

(Landwirtschaft — Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Verordnung (EG) Nr. 800/1999 — Art. 5 — Abgabe der Ausfuhranmeldung — Übermittlung als Telekopie)

(2007/C 315/34)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Avena Nordic Grain Oy

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Auslegung von Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102, S. 11) — Nichtberücksichtigung einer als Fernkopie übermittelten Ausfuhranmeldung, die den zuständigen Behörden im Original erst nach den Ladevorgängen zugegangen ist — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der guten Verwaltung